

120-00-20

**Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) auf den Oberbürgermeister und die Verwaltung (Delegation);
Verfahren bei Stellenplanänderungen**

I. 1. Sachverhalt

Der Stadtrat ist nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig,

1. die Beamtinnen und Beamten ab BGr. A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Tarifbeschäftigten der Gemeinde ab EGr. 9 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Die entsprechenden Zuständigkeiten für Beamtinnen und Beamte bis zur BGr. A 8 und für Tarifbeschäftigte bis zur EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen dem Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO).

Der Stadtrat kann seine Befugnisse für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einen beschließenden Ausschuss (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO) oder für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur BGr. A 14 bzw. EGr. 14 auf den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO) übertragen.

Der Oberbürgermeister wiederum kann die ihm vom Stadtrat übertragenen bzw. die ihm originär obliegenden Personalbefugnisse seinerseits im Rahmen des Art. 39 Abs. 2 GO den weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern oder, nach deren Anhörung, einem (auch berufsmäßigen) Stadtratsmitglied oder mit Zustimmung des Stadtrats einer/einem Bediensteten übertragen.

**2. Übertragung von Personalbefugnissen und Verfahren bei Stellenplanänderungen:
Amtsperiode 2014/2020**

Bereits seit der Amtsperiode 2008/2014 wurden die oben dargestellten Delegationsmöglichkeiten nicht mehr im vollem Umfang ausgeschöpft und für Personalentscheidungen eine weitgehende Zuständigkeit des Personal- und Organisationsausschusses festgelegt.

Zur Entlastung des POA wurde ein Teil der laufenden vom Beamten- bzw. Tarifrecht geprägten Personalentscheidungen vom Sitzungszwang (inkl. Ladungsfristen und Formerfordernissen) gelöst und auf Herrn OBM, den Referenten für Finanzen, Personal, IT und Organisation und die Leitung des Personalamts übertragen.

Zur Beschleunigung von Prozessabläufen bei Stellenbesetzungsverfahren sowie bei Stellenplanänderungen wurde die Übertragung von Personalbefugnissen sowie das Verfahren bei Stellenplanänderungen im Laufe der Amtsperiode 2014/2020 bedarfsgerecht weiterentwickelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2019 wurde eine Ausweitung der Delegation für die restliche Amtsperiode 2014/2020 beschlossen.

3. Übertragung von Personalbefugnissen und Verfahren bei Stellenplanänderungen: Amtsperiode 2020/2026

3.1 Ausgangslage

Gemäß Beschluss des Ferienausschusses vom 01.04.2020 hat sich die Ausweitung der Personalbefugnisse sowie die Anpassung des Verfahrens bei Stellenplanänderungen in der Praxis bewährt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Oberbürgermeister und die Zustimmung zur Weiterübertragung durch diesen auf die Verwaltung (Delegation) sowie die Anpassung des Verfahrens bei Stellenplanänderungen in der derzeitigen Form auch für die Stadtratsperiode 2020/2026 beizubehalten.

3.2 Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung auf den Oberbürgermeister und die Verwaltung (Delegation)

Unter Berücksichtigung der originären Zuständigkeit von Herrn OBM für Personalentscheidungen für Beamtinnen und Beamte bis zur BGr. A 8 und für Tarifbeschäftigte bis zur EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) sollen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GO (vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse bzw. Werkleitungen der städtischen Eigenbetriebe) die Befugnisse wie folgt auf Herrn OBM übertragen werden:

- a) befristete Einstellung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD
- b) Ernennung bzw. unbefristete Einstellung von Lehrkräften bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD
- c) Ernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. unbefristete Einstellung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 12 bzw. EGr. 12 TVöD bzw. EGr. S 18 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
- d) Beförderung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 12 bzw. EGr. 12 TVöD bzw. EGr. S 18 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
- e) Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen bzw. Personalgestellungen (Tarifbereich) von Beamtinnen und Beamten bzw. von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 12 bzw. EGr. 12 TVöD bzw. EGr. S 18 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
- f) Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 12
- g) Entlassungen von Beamtinnen und Beamten bzw. von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD bzw. EGr. S 18 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt Herr OBM die ihm übertragenen Befugnisse seinerseits (nach Anhörung der weiteren Bürgermeister) auf den Referenten für Finanzen, Personal, IT und Organisation (vgl. Anlage) bzw. mit Zustimmung des Stadtrats für bestimmte häufig vorkommende Angelegenheiten, die weder eine grundsätzliche noch eine herausgehobene Bedeutung haben, auf die Leitung des Personalamts zu übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

Herr OBM wird unter Berücksichtigung seiner originären sowie übertragenen Befugnisse ermächtigt, folgende Zuständigkeiten nach Art. 39 Abs. 2 GO i.V.m. Art 43 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GO bzw. i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Leitung des Personalamts zu delegieren:

- a) befristete Einstellung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD
- b) Ernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. unbefristete Einstellung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 9 (Z) bzw. EGr. 9c TVöD bzw. EGr. S 14 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) sowie die Ernennung/Einstellung von Auszubildenden, Anwärterinnen/Anwärtern, Referendarinnen/Referendaren und Praktikantinnen/Praktikanten
- c) Beförderung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 9 (Z) bzw. EGr. 9c TVöD bzw. EGr. S 14 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
- d) Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen bzw. Personalgestellungen (Tarifbereich) von Beamtinnen und Beamten bzw. von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 9 (Z) bzw. EGr. 9c TVöD bzw. EGr. S 14 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
- e) Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 9 (Z)

3.3 Weitere Zuständigkeiten für Personalentscheidungen

3.3.1 Zuständigkeiten des Personal- und Organisationsausschusses

Die nicht auf den Oberbürgermeister delegierbaren bzw. nicht delegierten und die nicht dem Stadtrat vorbehaltenen Personalangelegenheiten verbleiben ausschließlich beim Personal- und Organisationsausschuss (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

3.3.2 Zuständigkeiten des Stadtrats

Mit Besetzungen von Stellen ab der BGr. A 16 sowie der Dienststellen- und Schulleitungen befasst sich der Stadtrat (vgl. § 3 Nr. 9 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

3.3.3 Zuständigkeiten der Eigenbetriebe

Die Entscheidungsbefugnisse zwischen dem 1. und den weiteren Werkleitern, dem Werkausschuss und dem Stadtrat werden eigenständig geregelt.

3.4 Verfahren bei Stellenplanänderungen

Der Stellenplan hat als Teil des Haushaltsplans (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO) Satzungsqualität und legt den maximalen Rahmen für die Personalwirtschaft der Gemeinde hinsichtlich Stellenanzahl (quantitativ) und Stellenwert (qualitativ) fest.

Für die Delegation von Stellenplanänderungen existieren in der Gemeindeordnung keine dem Art. 43 GO, der für Personalentscheidungen gilt, vergleichbaren Regelungen.

Eine Übertragung von Letztentscheidungsbefugnissen auf die Verwaltung ist hinsichtlich der Festlegung von Stellenanzahl und Stellenwert nicht möglich.

Bei kleineren organisatorischen Änderungen, die in der Regel nur zur Änderung weniger Stellen führen soll weiterhin wie folgt vorgegangen werden:

- a) Stellenplanänderungen bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) werden nicht als Einzelgutachten in den POA eingebracht, sondern als Sammelgutachten (Liste) in der nächsterreichbaren POA-Sitzung beschlossen.
Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen dürfen nach Genehmigung durch Herrn Ref. I/II - vor der POA-Beschlussfassung - bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess darf gestartet werden.
- b) Das Verfahren für Stellenplanänderungen ab EGr. 13 (Zielwert) bleibt unverändert.

Umfangreichere organisatorische Änderungen, die als Vortragspunkt im POA behandelt werden, bleiben von der Verfahrensänderung unberührt.

Das Verfahren bei Stellenplanänderungen bei den Eigenbetrieben wird ebenfalls eigenständig geregelt.

Beschlussvorschlag

1. Dem Oberbürgermeister werden mit Wirkung ab 01.05.2020 vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse bzw. Werkleitungen der städtischen Eigenbetriebe die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GO wie folgt übertragen:
 - a) befristete Einstellung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD
 - b) Ernennung bzw. unbefristete Einstellung von Lehrkräften bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD
 - c) Ernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. unbefristete Einstellung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 12 bzw. EGr. 12 TVöD bzw. EGr. S 18 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
 - d) Beförderung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 12 bzw. EGr. 12 TVöD bzw. EGr. S 18 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
 - e) Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen bzw. Personalgestellungen (Tarifbereich) von Beamtinnen und Beamten bzw. von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 12 bzw. EGr. 12 TVöD bzw. EGr. S 18 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
 - f) Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 12
 - g) Entlassungen von Beamtinnen und Beamten bzw. von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 14 (Z) bzw. EGr. 14 (Z) TVöD bzw. EGr. S 18 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)

2. Der Oberbürgermeister wird unter Berücksichtigung seiner originären sowie übertragenen Befugnisse ermächtigt, folgende Zuständigkeiten nach Art. 39 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GO bzw. i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Leitung des Personalamts zu delegieren:
- a) befristete Einstellung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich EGr. 14 (Z) TVöD
 - b) Ernennung von Beamtinnen und Beamten bzw. unbefristete Einstellung von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 9 (Z) bzw. EGr. 9c TVöD bzw. EGr. S 14 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) sowie die Ernennung/Einstellung von Auszubildenden, Anwärterinnen/Anwärtern, Referendarinnen/Referendaren und Praktikantinnen/Praktikanten
 - c) Beförderung von Beamtinnen und Beamten bzw. Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 9 (Z) bzw. EGr. 9c TVöD bzw. EGr. S 14 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
 - d) Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen bzw. Personalgestellungen (Tarifbereich) von Beamtinnen und Beamten bzw. von Tarifbeschäftigten bis einschließlich BGr. A 9 (Z) bzw. EGr. 9c TVöD bzw. EGr. S 14 TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
 - e) Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 9 (Z)
3. Stellenplanänderungen bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) werden nicht als Einzelgutachten in den POA eingebracht, sondern als Sammelgutachten (Liste) in der nächsterreichbaren POA-Sitzung beschlossen.
Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen dürfen nach Genehmigung durch Herrn Ref. I/II - vor der POA-Beschlussfassung - bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess gestartet werden.

II. Herrn OBM

III. Stadtrat (konstituierende Sitzung am 11.05.2020)

Nürnberg, 15.04.2020
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation

(38 34) , (52 15)

Anlage
Subdelegation
Delegationsmatrix 2020/2026